

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bildungsfonds der Bildungsregion Landkreis Vechta („Richtlinie Bildungsfonds“)

Präambel

Für den Landkreis Vechta gehört die Bildung zu den wichtigsten kommunalpolitischen Zukunftsthemen und Handlungsfeldern. Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu fördern sind wesentliche Ziele der Bildungsregion Landkreis Vechta. Mit der Einrichtung eines regionalen Bildungsfonds sollen zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume eröffnet werden, um das außerschulische Bildungsangebot und die Bildungsarbeit in den Vereinen für alle Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Vechta zu erschließen. Im Mittelpunkt der Förderung sollen stets die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Fähigkeiten und Talenten stehen. Der erstmalig zum Schuljahr 2021/22 aufgelegte Bildungsfonds soll ferner dazu beitragen, die Ziele der Bildungsregion Landkreis Vechta zu erreichen. Außerschulische Einrichtungen und Maßnahmen können Kinder und Jugendliche u. a. für soziale, naturwissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, technische und sportliche Themen begeistern. Vereine und Verbände leisten hierbei ebenso einen wichtigen Beitrag. Deshalb bilden diese beiden Bereiche die Schwerpunkte für eine Förderung aus dem Bildungsfonds. In diesem Sinne hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am 22.04.2021 die nachfolgenden Förderrichtlinien beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung und Förderschwerpunkte

Aus den Mitteln des Bildungsfonds werden

a. Projekte und Aktivitäten der außerschulischen Bildung, sofern sie den Zielen der Bildungsregion Landkreis Vechta dienen, sowie Besuche außerschulischer Lernorte

und

b. Bildungsangebote von Vereinen und Verbänden zur Erhöhung der Sicherheit in der Jugendarbeit gefördert.

Nicht gefördert werden Aktivitäten, die eine anderweitige Förderung aus Mitteln des Landkreises Vechta erhalten wie z.B. Schutzengelprojekt, Fahrsicherheitstraining, Zuschüsse zu Klassen- und Gruppenfahrten, Zuschüsse aus dem Sprachförderkonzept oder Zuschüsse aus der Jugendhilfe (Verbot der Doppelförderung). Die Mittel aus diesen Förderinstrumenten sind vorrangig zu beantragen.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht. Eine Förderung ist auf die im Haushaltsplan des Landkreises Vechta vorgesehenen Mittel begrenzt.

2. Zuwendungsberechtigte

Förderberechtigte für die Maßnahmen des Förderschwerpunktes nach Ziff. 1.a. dieser Richtlinie sind alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Förderschulen im Landkreis Vechta.

Förderberechtigte für die Maßnahmen nach Ziff. 1.b. dieser Richtlinie sind alle Vereine und Verbände, die in der Jugendarbeit tätig sind (§ 11 SGB VIII) und ihren Sitz im Landkreis Vechta haben.

3. Höhe der Zuwendung

Für Maßnahmen im Sinne der Ziff. 1.a., mit Ausnahme der Besuche außerschulischer Lernorte, beträgt die Förderung 70 v.H. der nicht durch Dritte (z. B. Schulträger, Bund, Land, EU) finanzierten Gesamtkosten der Maßnahme, maximal jedoch 2.000,- €. Die Besuche der außerschulischen Lernorte werden pauschal mit 10,- € je teilnehmenden Schüler, maximal 300,- € je Besuch, gefördert.

Für Maßnahmen im Sinne der Ziff. 1. b. beträgt die Förderung 70 v.H. der nicht durch Dritte (z. B. Schulträger, Bund, Land, EU) finanzierten Gesamtkosten der Maßnahme, maximal jedoch 2.000,- € je Maßnahme.

4. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind alle nachgewiesenen und im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten. Interne Kosten und Verwaltungsgemeinkosten sind nicht förderfähig.

Zuwendungsberechtigte haben sicherzustellen, dass die Kosten angemessen sind und die wirtschaftlichste Alternative zur Umsetzung der Maßnahme ausgewählt wird. Bei Fahrten innerhalb des Kreisgebietes ist darauf zu achten, dass die im Rahmen der Schülerbeförderung zur Verfügung stehenden Transportmöglichkeiten vorrangig genutzt werden.

5. Förderverfahren

Voraussetzung für die Förderung ist ein vom Förderberechtigten schriftlich eingereichter Antrag nach dem vorliegenden Muster der Anlage 1.

5.1. Besuch außerschulischer Lernorte

Über die Anträge zum Besuch der außerschulischen Lernorte entscheidet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und benachrichtigt anschließend den Antragsteller. Dieser erhält nach Bewilligung durch die Verwaltung die beantragte Zuwendung in voller Höhe ausgezahlt, um den Besuch auch durchführen zu können. Nach Durchführung des Besuchs muss der Antragsteller eine Liste der Teilnehmer als Verwendungsnachweis einreichen. Überzahlungen sind an den Landkreis zu erstatten, Minderzahlungen werden durch den Landkreis nachgezahlt.

5.2. Maßnahmen und Projekte

Über die Förderung sonstiger Maßnahmen und Projekte nach Ziff. 1.a. sowie über die Maßnahmen nach Ziff. 1.b. dieser Richtlinie entscheidet die Steuerungsgruppe der Bildungsregion in Kooperation mit der Verwaltung auf der Grundlage der eingereichten Anträge. Die Steuerungsgruppe bewertet die Förderfähigkeit und den Beitrag zur Zielerreichung der Ziele der Bildungsregion. Die Verwaltung prüft die formalen Voraussetzungen und die Angemessenheit der eingereichten Kosten. Die eingereichten Anträge werden zunächst von der Verwaltung geprüft und anschließend der Steuerungsgruppe zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung der Steuerungsgruppe erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Maßnahme. Die bewilligten Mittel werden sodann ausgezahlt, damit der Antragsteller die Maßnahme umsetzen kann. Nach Durchführung der Maßnahme legt der Antragsteller einen Verwendungsnachweis vor. Dieser wird von der Verwaltung geprüft. Überzahlungen sind an den Landkreis zu erstatten, Minderzahlungen werden durch den Landkreis nachgezahlt.

6. Hinweise zum Datenschutz

Es gelten die allgemein geltenden Datenschutzbestimmungen

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 22.04.2021 in Kraft.